

Kurzarbeit in der Übung im Bürgerlichen Recht für Fortgeschrittene, 13 Punkte

stud. iur. Maximilian Blau

Die Klausur ist in der Veranstaltung Übung für Fortgeschrittene im Bürgerlichen Recht im Wintersemester 2021/2022 an der Juristischen Fakultät der Leibniz Universität Hannover gestellt worden. Herzlicher Dank gebührt dabei Professor Dr. Wolf, der sich mit der Veröffentlichung des Sachverhalts einverstanden erklärt hat.

Sachverhalt

Bereits seit Beginn ihres Studiums Oktober 2017 wohnen Anna-Lena (A) und Timm (T) zusammen in einer WG in Hannovers Südstadt. Die Wohnung haben sie von Vermieterin V für eine Kaltmiete von 590 € im Monat gemietet. Durch einen Irrtum seitens der Bank der A und T ist die Miete für den Monat Dezember 2017 nicht auf das Konto der V überwiesen worden.

Nachdem T mit seinen Examensklausuren im Oktober 2021 fertig geworden ist, möchte er den anstehenden Winterurlaub mit Skifahren verbringen. Standesgemäß soll dazu eine neue Skiausrüstung her. Um aber seinen Geldbeutel zu schonen, bestellt er gebrauchte Skier auf eBay-Kleinanzeigen bei dem passionierten Skifahrer Philipp (P). Die beiden einigen sich auf einen Schnäppchenpreis von 1.200 € für das Paar Ski (Wert: 3.500 €). T, der lediglich 600 € direkt bezahlen kann, einigt sich mit P auf eine Ratenzahlung. 600 € zahlt er an, den Rest will er in vier Monatsraten à 150 € bezahlen. P stimmt unter der Bedingung zu, dass er sich das Eigentum an den Skiern bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises vorbehält. Einige Tage später kann T das Paket an der Tür entgegennehmen.

P vergisst nach Erhalt der ersten Zahlung, die Anzeige offline zu nehmen. Kurz nach Erhalt der E-Mail mit der Zustellbestätigung der Skier bei T erhält er eine weitere Nachricht über eBay-Kleinanzeigen. Dennis (D) hat auch Interesse an den Skiern, bietet aber sogar 1.500 €. P ärgert sich kurz, sagt dann aber in der Erwartung eines guten Geschäfts zu. Die Skier habe er bloß gerade an seinen guten Freund T verliehen. Nach dessen Winterurlaub könne sich D die Skier aber bei T abholen. D ist angesichts des Schnäppchens begeistert, stimmt zu und überweist den Kaufpreis.

Gerade als T vollbepackt mit Skikleidung und den neuen Skiern aus dem Skiurlaub in die Wohnung zurückkehrt, trifft er vor der Wohnungstür auf den D und die ganze Sache fliegt auf. Von dem folgenden lauten Streit wird auch Vermieterin V angezogen. Sie mischt sich in den Streit ein und sieht in den Skiern ihre Chance, nicht nur die Miete aus Dezember 2017, sondern auch die noch offene Miete für den Monat Dezember 2021 geltend zu machen. Zudem habe sie – was zutrifft – neben den offenen Mietzahlungen auch noch einen offenen Schadensersatzanspruch wegen einer fahrlässigen Beschädigung des Treppenhauses aus dem Jahr 2017 gegen T. Sie widerspricht der Herausgabe der Skier. Auch T weist den D ab, er müsse schließlich noch die Möglichkeiten haben, die Raten zu bezahlen und dadurch die Skier endgültig zu erwerben. D zieht daraufhin frustriert von dannen.

Vom Sporttrieb des T angesteckt, entdeckt auch A ihre Leidenschaft zum Sport. Mit Beginn des Frühlings möchte sie sich daher unbedingt ein Rennrad anschaffen. Sie entscheidet sich für das Modell Ultimate von der Firma Canyon GmbH (C). Den Kaufpreis von 3.000 € kann sie jedoch nicht auf einen Schlag bezahlen. Um die von C für eine Ratenzahlung notwendige Anzahlung von 1.000 € leisten zu können, nimmt A bei der B-Bank (B) einen Kredit auf. Zur Sicherheit übereignet sie der B-Bank im Gegenzug das neue Rennrad. Den restlichen Kaufpreis will A in 20 Monatsraten à 100 € abbezahlen. Am Ende des Bestellvorgangs akzeptiert A die wirksam einbezogenen AGB der C, in denen es heißt:

„§ 8. Eigentumsvorbehalt

(1) Wir behalten uns das Eigentum an der von uns gelieferten Ware bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises (einschließlich Umsatzsteuer und Versandkosten) für die betreffende Ware vor.“

Einige Tage später wird das Rennrad geliefert. Während A fröhlich ihre Runden um die Marienburg dreht, geht es der finanziell angeschlagenen B-Bank wirtschaftlich immer schlechter. Zur Refinanzierung beschließt sie, das Kreditgeschäft an die N-Bank zu veräußern. Dazu werden alle Verträge, auch der der A, inklusive aller Sicherheiten an die N-Bank übertragen.

Im Sommer rächt es sich dann, dass die A mehr Zeit auf dem Rennrad als in der Bibliothek verbracht hat. Erst läuft es nicht in den Klausuren, dann verliert sie auch noch ihren Job. Daraufhin kann sie auch die Raten an die N-Bank nicht mehr bedienen. Diese kündigt daraufhin das Darlehen und fordert Herausgabe des Fahrrads von der A. Auf der Tour, die A aus Frust nach Erhalt der Kündigung von der N-Bank begonnen hat, wird das Rennrad ohne Verschulden der A durch ein Schlagloch beschädigt. Die notwendige Reparatur lässt A in der Fahrradwerkstatt nebenan für 85 € vornehmen. Auf das Schreiben reagiert A sonst weiter nicht.

Die N-Bank schickt daraufhin Mitarbeiterin M bei der A vorbei, um das Fahrrad abzuholen, A ist aber zur Herausgabe nicht bereit. Wenn, dann wolle sie wenigstens die 85 € für die Reparatur ersetzt haben, sowie die 250 €, die sie in der Zeit bis zur Kündigung des Darlehens für die Wartung und Instandhaltung des Rennrads ausgegeben hat. Bei C ist man entsetzt, als man von der Geschichte erfährt. Man habe sich schließlich das Eigentum an dem Fahrrad vorbehalten. Es könne ja nicht sein, dass eine Bank, die das Fahrrad nie gesehen hat, Eigentum daran erwerbe.

1. Hatte die V das Recht, der Herausgabe der Skier durch T zu widersprechen?

2. Kann die N-Bank von A Herausgabe des Rennrads verlangen?

Auf beide Fragen ist in einem Rechtsgutachten, ggf. im Hilfgutachten, einzugehen. Auf eventuell bestehende vertragliche Ansprüche zwischen A und der N-Bank ist nicht einzugehen.

GUTACHTERLICHE LÖSUNG

A. Fallfrage 1

V könnte der Herausgabe der Skier durch T widersprechen, wenn sie Inhaberin eines Vermieterpfandrechts gem. § 562 BGB ist.

I. Entstehung des Vermieterpfandrechts

Zunächst müsste für V ein solches Vermieterpfandrecht gem. § 562 BGB entstanden sein.

1. Wirksamer Mietvertrag

Ein wirksamer Mietvertrag gem. §§ 549 Abs. 1, 535 BGB ist zwischen V als Vermieterin und T (und A) zustande gekommen.

2. Einbringung in das Mietobjekt

Die Skier müssten auch in das Mietobjekt eingebracht worden sein. Dies ist der Fall, wenn der Mieter eine Sache in Ausübung seines mietvertraglichen Gebrauchsrechts in das Mietobjekt verschafft. Im vorliegenden Fall verlies der T hier samt seinen Skiern die Wohnung, wodurch das Vermieterpfandrecht gem. § 562a BGB zunächst erlöschen würde. Mit seiner Rückkehr bringt der T die Skier dann allerdings erneut in das Mietobjekt ein. Somit hat T die Skier eingebracht.

3. Eigentum von T an den Skiern

T müsste allerdings auch das Eigentum an den Skiern haben. Jedoch verkaufte und übereignete P die Skier dem T nur unter der Bedingung der vollständigen Kaufpreiszahlung, §§ 929 S. 1, 158 BGB. Der T war also vielmehr Inhaber eines Anwartschaftsrechts. Allerdings ist dies insofern unproblematisch, als dass die V dann anstatt des Pfandrechts

am Eigentum, ein Pfandrecht am Anwartschaftsrecht des T erwirbt. Dass die V nichts von dem Anwartschaftsrecht des T an den Skiern wusste, ist unschädlich, da der gutgläubige Erwerb des Vermieterpfandrechts als besitzloses Pfandrecht ausgeschlossen ist. Begründet wird dies damit, dass für den gutgläubigen Erwerb gerade der Besitz als Rechtschein maßgeblich ist, der hier jedoch fehlt.

4. Zwischenergebnis

Das Pfandrecht der V ist zunächst gemäß § 562 BGB entstanden.

II. Erlöschen des Pfandrechts

Das Pfandrecht dürfte jedoch auch nicht erloschen sein. Fraglich erscheint es hier, wie sich der zwischenzeitige „Zweitverkauf“ von P an D auswirkt. Da das Pfandrecht mit der Entfernung der Sache gemäß § 562a BGB erlischt, könnte man meinen, der D hat das Eigentum der Skier lastenfrei gutgläubig erworben. Jedoch ist dem entgegenzuhalten, dass etwaige Zwischenverfügungen gemäß §§ 160 Abs. 1, 161 Abs. 1 BGB unwirksam sind, sobald die Bedingung, also hier die vollständige Kaufpreiszahlung, eintritt. Darüber hinaus finden die §§ 932 ff. BGB gemäß § 161 Abs. 2 BGB zwar entsprechende Anwendung, jedoch scheidet in dieser Konstellation ein gutgläubiger lastenfreier Erwerb schließlich gemäß § 161 Abs. 3, 936 Abs. 3 BGB aus, da der T hier als Anwartschaftsberechtigter unmittelbar im Besitz der Sache war. Dies hat zur Folge, dass der D nur das mit dem Anwartschaftsrecht belastete Eigentum an den Skiern erlangt. Ein Vermieterpfandrecht entsteht bei der erneuten Einbringung. Das Vermieterpfandrecht ist also auch nicht erloschen.

III. Forderung aus dem Mietverhältnis

Letztlich müsste es sich bei den Forderungen des Mietzinses aus 2017 und 2021, sowie bei dem Schadensersatzanspruch (2017) bezüglich des Treppenhauses um Forderungen aus dem Mietverhältnis handeln, § 562 Abs. 1 BGB. Forderungen im Sinne des § 562 BGB sind schuldrechtliche Ansprüche im Sinne von § 241 Abs. 1 BGB, insbesondere sind hiervon Zahlungen der Miete, Nebenkosten und Entschädigungszahlungen umfasst. Die in Rede stehenden Mietzinsen und auch der Schadensersatzanspruch haben ihren Ursprung im Mietverhältnis, weshalb sie grundsätzlich Forderungen aus dem Mietverhältnis sind. Gemäß §§ 194 Abs. 1, 195, 199 Abs. 1 BGB sind die Ansprüche aus 2017 jedoch bereits mit Ablauf des Jahres 2020 verjährt, so dass V die Erfüllung der Forderungen nicht mehr verlan-

gen kann. Allerdings ist durch das entstandene Pfandrecht auch § 216 Abs. 1 BGB heranzuziehen, demnach kann die V auch noch die Befriedigung aus dem Pfandrecht für eine verpfändete Forderung verlangen, wenn die Forderung bereits verjährt ist. § 216 Abs. 3 BGB regelt zusätzlich, dass dies allerdings nicht gilt, wenn es sich um wiederkehrende Leistungen handelt, wie es bei der Zahlung der Miete der Fall ist. Somit kann V nur den Schadensersatz aus 2017 geltend machen. Hinsichtlich der Forderung bezüglich der Miete für Dezember 2021 kann V, auch unter Hinzuziehung des § 562 Abs. 2 BGB, den Anspruch geltend machen.

IV. Ergebnis

V konnte somit der Herausgabe durch T widersprechen, da sie ein Vermieterpfandrecht am Anwartschaftsrecht des T in Bezug auf die Skier hatte.

B. Fallfrage 2

Die N-Bank („N“) könnte die Herausgabe des Rennrads von A gemäß § 985 BGB verlangen, wenn N Eigentümerin und B zum Zeitpunkt der Geltendmachung des Anspruchs Besitzer ohne Recht zum Besitz ist. Ursprünglich war C die Eigentümerin.

I. Eigentumsverlust durch Übergabe an A

C könnte zunächst das Eigentum an A verloren haben. Hier wurde jedoch durch den § 8 der AGB der C ein Eigentumsvorbehalt vereinbart. Das Eigentum geht erst nach Eintritt der Bedingung, der vollständigen Kaufpreiszahlung, an A gemäß §§ 929 S. 1, 158 Abs. 2 BGB über. Die Bedingung (Kaufpreiszahlung) ist jedoch nicht eingetreten, wodurch das Eigentum nicht auf A übergegangen ist. Sie hat vielmehr ein Anwartschaftsrecht erworben. C bleibt Eigentümerin.

II. Eigentumsverlust an B

Weiter kommt jedoch ein Eigentumsverlust von C an B in Betracht, nämlich als A das Rennrad zur Sicherheit eines Darlehens an B übereignete, das Rennrad aber bei A verblieb. B könnte das Eigentum gemäß §§ 929, 930 BGB erworben haben. Dies scheitert aber an der fehlenden Eigentümerstellung und damit der Berechtigung der A. Ein gutgläubiger Erwerb gemäß §§ 930, 933 BGB scheitert an der fehlenden Übergabe. Allerdings hatte die A ein Anwartschaftsrecht über welches sie auch verfügen durfte. B hatte zudem ein berechtigtes Interesse daran, seine Forderungen aus dem Darlehen zu sichern. Die fehlgeschlagene Sicherungsübereignung wird durch die Umdeutung

zu einer wirksamen Übertragung des Anwartschaftsrechts analog §§ 929, 930 BGB. Somit hat B das Anwartschaftsrecht erworben. C bleibt weiterhin Eigentümerin.

III. Eigentumsverlust an N

Darüber hinaus könnte C ihr Eigentum an N verloren haben, indem B die Kreditgeschäfte, auch das zwischen A und B, an die N verkaufte. Da B selbst nicht Eigentümerin geworden ist, kommt ein gutgläubiger Eigentumserwerb gemäß §§ 931, 934 BGB in Betracht.

1. Abtretung

B stand gegenüber der A ein schuldrechtlicher Herausgabeanspruch aus der Sicherungsabrede zu, den er durch Veräußerung seiner Kreditgeschäfte auch an N im Sinne der §§ 389, 931 BGB abgetreten hat.

2. Voraussetzungen des § 934 BGB

Es kommt ein gutgläubiger Erwerb gemäß § 934 Alt. 1 BGB in Betracht. § 934 Alt. 2 BGB scheidet aus, da das Rad bei A verblieben ist. Gemäß § 934 Alt. 1 BGB wird der Erwerber der Sache mit der Abtretung des Herausgabeanspruchs Eigentümer, wenn der Veräußerer, hier B, mittelbarer Besitzer ist. B hatte durch die vollzogene Sicherungsübertragung von A den mittelbaren Besitz durch Vereinbarung eines Besitzkonstituts gemäß § 930 BGB erlangt. Die Voraussetzungen lägen also vor, N wäre Eigentümerin.

3. Nebenbesitz

So würde allerdings verkannt, dass C durch den Verkauf an A als Vorbehaltskäuferin ebenfalls mittelbaren Besitz am Rad besitzt. Ob der unmittelbare Besitzer, die A, den Besitz in zwei Richtungen mitteln kann, ist umstritten.

a) Lehre vom mittelbaren Nebenbesitz

Nach der Lehre vom mittelbaren Nebenbesitz, soll es dem Besitzer möglich sein, zu gleich in zwei verschiedene Richtungen den Besitz mitteln zu können. Im Fall des mittelbaren Nebenbesitzes stehen die mittelbaren Nebenbesitzer jeweils "gleichrangig" neben dem unmittelbaren Besitzer. Dies hätte somit vorliegend zur Folge, dass N gutgläubig Eigentum an dem Rad hätte erwerben können.

b) Kein mittelbarer Nebenbesitz

Eine andere Ansicht lehnt dieses Konstrukt ab. Das Gesetz kennt nur den Besitz, nicht den „Nebenbesitz“. Die Fälle, in denen der Besitz „aufgespaltet“ werden kann, sind im Gesetz abschließend geregelt. Es kommt sonst zum Ver-

stoß gegen den *numerus clausus* des Sachenrechts. Dieser Ansicht nach käme man zu dem Ergebnis, dass ein gutgläubiger Erwerb von N nicht möglich wäre.

c) Stellungnahme

Die beiden Ansichten führen zu unterschiedlichen Ergebnissen, weshalb der Streit zu entscheiden ist. Zunächst vermag die Lehre des mittelbaren Nebenbesitzes dahingehend zu überzeugen, als dass sie den Eigentümer schützt. Der Verstoß gegen den *numerus clausus* des Sachenrechts sowie die Tatsache, dass das Gesetz den Begriff des "mittelbaren" Nebenbesitzes schon gar nicht kennt, sind jedoch überzeugende Gründe dafür, das Konstrukt des mittelbaren Nebenbesitzes im Ergebnis abzulehnen, mit der Folge, dass ein gutgläubiger Erwerb der N gemäß § 934 Alt. 1 BGB ausscheidet.

II. Ergebnis

N kann nicht die Herausgabe verlangen, sie ist nicht Eigentümerin geworden.

ANMERKUNGEN

In Bezug auf die erste Frage hätte die Anspruchsgrundlage §§ 562 Abs. 1, 562a S. 1 BGB lauten müssen. Die Probleme werden allesamt gesehen, auch wenn die Prüfung überwiegend nicht im Gutachtenstil erfolgte.

Im zweiten Teil der Klausur werden die Probleme zum mittelbaren Nebenbesitz gesehen und es wird ein vertretbares Ergebnis angeführt. An dieser Stelle hätte jedoch dann hilfsgutachterlich weitergeprüft werden müssen, ob A ein Recht zum Besitz hat und die entstandenen Kosten als Verwendungen im Lichte des § 994 BGB dargestellt werden können.

Die Klausur wurde insgesamt als anspruchsvoll gewertet und wurde mit 13 Punkten bewertet.